

 **Bundeskanzleramt**

GZ • BKA-601.604/0001-IV/6/2018

ABTEILUNGSMAIL • MEDIENRECHT@BKA.GV.AT

SACHBEARBEITER • HERR MMAG. DR. LLM GERHARD HOLLEY

PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202983

IHR ZEICHEN •

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Per E-Mail: JD@bmvit.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu Art. I (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Das Bundeskanzleramt unterstützt die Ansicht der Stellungnahme der KommAustria vom 26. Juli 2018, GZ KOA 5.005/18-005 zu folgenden Punkten:

- Z 34 (§§ 17a und 17b): An Stelle eines Anhörungsrechts für die KommAustria in § 17a Abs. 2 wäre es sachgerecht zu normieren, dass bei Erlassung von Verordnungen gemäß § 17a Abs. 1 das Einvernehmen mit der KommAustria herzustellen ist.
- Z 34 (§§ 17a und 17b) und Z 141 bis 146 (§ 120): Die Abgrenzung der Zuständigkeit bzw. Mitwirkungskompetenz der KommAustria, die einmal anhand von § 1 Abs. 1 KOG, das andere Mal anhand von BVG-Rundfunk und AMD-G erfolgt, sollte vereinheitlicht werden: Während § 17a Abs. 2 auf Medien iSd § 1 Abs. 1 KOG verweist („*elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien*“), nimmt § 120 Abs. 3 TKG auf „*die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk, audiovisueller Mediendienste oder Rundfunkzusatzdiensten*“ Bezug. Diese unterschiedlichen Formulierungen hätten zur Folge, dass die KommAustria bei der Erlassung einer Verordnung gemäß § 17a Abs. 1 (welcher unter anderem

generelle Normen im Zusammenhang mit geeigneten und erforderlichen Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 VO [EU] 2015/2120 ermöglicht), soweit diese Musikstreamingdienste betrifft, mitzuwirken hätte, aber ihr etwa in einem Verfahren über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 VO [EU] 2015/2120 *im Einzelfall* (vgl. § 117 Z 17 des Entwurfs) betreffend einen solchen Streamingdienst keine Parteistellung gemäß § 120 Abs. 3 idF des Entwurfs zukäme, ohne dass dafür eine sachliche Begründung ersichtlich wäre.

- Z 53 (§ 74 Abs. 1 bis 2e): Angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der KommAustria (§ 81 Abs. 2) für die Bewilligung der Errichtung und des Betriebs von Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, und ihrer langjährigen Verwaltungspraxis auf Grund der geltenden Rechtslage, Funkanlagen im Sinne des Abs. 2b des Entwurfs zu bewilligen, wird angeregt, in Abs. 2c die Zuständigkeit der KommAustria auch für Funkanlagen im Sinne des Abs. 2b (d.h. mit denen ausschließlich ausländisches Staatsgebiet versorgt wird) vorzusehen, soweit diese für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, und Abs. 2e entfallen zu lassen.

31. Juli 2018
Für den Bundesminister
für EU, Kunst, Kultur und Medien:
i.V. Harz

Elektronisch gefertigt